

Herrn  
[REDACTED]

03.04.2020

Aktenzeichen  
1451 E - Z. 7/20  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Jaeger  
Telefon: 0211 8792-222

**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz  
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihr Antrag vom 14.02.2020  
Mein Schreiben vom 26.02.2020 (gl. Az.)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

hinsichtlich Ihres o.g. Antrags nach dem IFG NRW weise ich auf Folgendes hin:

Gemäß § 100b Absatz 1 der Strafprozessordnung berichten die Länder und der Generalbundesanwalt dem Bundesamt für Justiz kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b, 100c und 100g. Das Bundesamt für Justiz erstellt eine Übersicht zu den im Berichtsjahr bundesweit angeordneten Maßnahmen und veröffentlicht diese im Internet.

Soweit - wie in diesem Falle - besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie nach § 4 Absatz 2 IFG NRW den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes vor. Ein Anspruch auf gesonderte Unterrichtung nach dem IFG besteht insofern nicht.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnungsdurchsuchung ohne richterlichen Beschluss („Gefahr im Verzug“) ergeben sich aus § 105 Absatz 1 der Strafprozessordnung. Dazu findet eine statistische

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsallee

Erfassung nicht statt. Auch die weiteren von Ihnen erbeteten Daten zu Hausdurchsuchungen, zu nachträglichem Rechtsschutz und zur damit einhergehenden Maßnahmen der Dienstaufsicht werden statistisch nicht erhoben und sind deshalb hier nicht vorhanden.

Die Maßnahmen zur Überwachung des Prostitutionsgewerbes nach § 29 ProstSchG erfolgen auf kommunaler Ebene zum Zwecke der Gefahrenabwehr. Sie betreffen nicht den Geschäftsbereich der Justiz. Die Zuständigkeit liegt insoweit beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die begehrten Informationen sind hier deshalb ebenfalls nicht vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Böllinger